

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Landkreis Barnim	16.02.2021	19.02.2021	Das o.g. Plangebiet liegt im Ortsteil Zepernick der Gemeinde Panketal und wird im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten durch die vorhandene Einfamilienhausbebauung begrenzt. Mit der Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 2 „Birkenwäldchen (30.11.2004) sollen die Wohnbauflächen an der Goslarer Straße zugunsten der Sicherung der vorhandenen Waldflächen entfallen. Darüber hinaus soll eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ neu festgesetzt, die Sicherung des Kita-Standortes an der Wernigeroder Straße sowie die Sicherung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens an der Thalestraße erreicht werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				Der Geltungsbereich wird eine Fläche von ca. 4,3 ha umfassen. Im rechtskräftigen Gesamtflächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Panketal ist das Plangebiet als Fläche für Wald und Allgemeines Wohngebiet mit den Symbolen "Regenwasserrückhaltung" und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt.	
				Zum o.g. Planverfahren werden seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim nachfolgende Hinweise gegeben, die wir zu berücksichtigen bitten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				Keine.	-
	I. fachbehördliche Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):				
	2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen: 2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung			Für das weitere Planverfahren werden folgende Hinweise gegeben: - Unter Punkt 1 „Räumlicher Geltungsbereich" wird im zweiten Absatz der Geltungsbereich u.a. durch Flurstücksangaben beschrieben. Es ist anzunehmen, dass hier ein Teil des Flurstücks 1373 an der Goslarer Straße betroffen ist, statt des Flurstücks 1343, wie angegeben. Auch fehlt die Angabe des Flurstücks auf der Planzeichnung.	<b>Dem Einwand wird gefolgt, die Flurstücksnummern werden in der Planzeichnung ergänzt.</b>
			- Gemäß Planzeichenverordnung-PlanZV Anlage Punkt 15.13 sollte die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) in Grau-dunkel festgesetzt werden.	<b>Dem Einwand wird gefolgt, die Farbgebung der Linie wird angepasst.</b>	

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>- Die Angabe „vermessene Bäume im Plangebiet“ ist nicht konform der PlanZV und dementsprechend ist die Festsetzung nicht eindeutig.</p> <p>- Der Bebauungsplan ist nur teilweise aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelbar. Daher ist im weiteren Verfahren mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB umzugehen. Eine „Anpassung“, wie unter Punkt 3.3. beschrieben, dürfte nicht ausreichend sein, da es sich hier offensichtlich nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt. Lediglich ein Bebauungsplan der Innenentwicklung könnte nachrichtlich an den FNP angepasst werden.</p> <p>- Die Fläche für Wald kann auch mit einer Zweckbestimmung z.B. als Erholungswald festgesetzt werden.</p> <p>- Die textlichen Festsetzungen sollten vollständig auf dem Bebauungsplan-Blatt untergebracht werden.</p> <p>- Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die folgende vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung unter Verfahrensvermerke gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16. April 2018 erforderlich: „Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“</p>	<p><b>Dem Einwand wird dahingehend gefolgt, dass die Baumsymbole entfallen, da es sich hier um markante Straßeneinzelbäume handelt.</b></p> <p>Der FNP Panketal 2019 wird entsprechend des Beschlusses PA 29/2020/1 vom 25.08.2020 im Parallelverfahren geändert. Der Vorentwurf zur Änderung des FNP, die auch weitere Flächen beinhaltet, befindet sich derzeit in der Erarbeitung.</p> <p><b>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Waldfunktion "Erholungswald" wird durch den Landesbetrieb Forst festgelegt. Da sich aus dieser Kategorie für die vorhandene Waldfläche keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, wird auf eine Anfrage verzichtet. Ein Hinweis des Landesbetriebs Forst im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte nicht (s. auch Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 10.02.2021 weiter unten).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Dem Einwand wird gefolgt, die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</b></p> <p><b>Dem Einwand wird gefolgt, die Verfahrensvermerke werden ergänzt.</b></p>
2.2 Untere Wasserbehörde (UWB)			Gegen die vorgesehene Änderung des BP bestehen keine Einwände, sie wird im Sinne wasserfachlicher (Landschaftswasserhaushalt, Minimierung Versiegelung, Niederschlagswasserretention etc.) aber auch klimatischer (Erhalt der im Umweltbericht beschriebenen sehr günstigen lokalklimatischen Verhältnisse) Aspekte ausdrücklich befürwortet.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
			<p>Weder die Änderung des BP noch die dazu ebenfalls nötige Änderung des FNP steht der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012 (Verordnung) bzw. deren Schutzzweck entgegen, beide Änderungen sind damit schutzgebietskonform.</p> <p>Der LP enthält nach der Aussage unter Pkt. 8.1.2.8 des Umweltberichtes keine planerischen Aussagen für das Gebiet und ist somit nicht betroffen.</p> <p>Die Lage im Wasserschutzgebiet (hier Zone III A) sollte nicht nur im Umweltbericht (Pkt. 8.2.1.5) erwähnt, sondern auch unter Pkt. 4.11 der Begründung ergänzt werden. Auf die sonst übliche nachrichtliche Übernahme bestimmter Verbote der Verordnung kann hier verzichtet werden.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken (RHB) wird als weitgehend trocken liegend beschrieben. Möglicherweise ist es mit dessen Nutzungszweck/Funktion vereinbar und ökologisch sinnvoll, einen Teilbereich des Beckens anzupassen (bspw. vertiefen und dichten), um dort einen, evtl. sogar dauerhaften, Wasserstand und damit die Entwicklung eines Feuchtbiotops zu erreichen. Eine diesbezügliche Prüfung im weiteren Verfahren wird empfohlen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Dem Einwand wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zudem wird die Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet auch auf der Planzeichnung unter "Hinweise" nachrichtlich aufgeführt.</b></p> <p>Das RRB wird ausschließlich durch Niederschlagswasser der Thalestraße (Gefällesituation) und vor allem bei Starkregenereignissen gespeist.</p> <p>Um im RRB dauerhaft einen Wasserstand zu ermöglichen und auch einen Lebensraum für Amphibien etc. zu schaffen, sind Maßnahmen am RRB erforderlich, die neben einer Abdichtung auch eine Erweiterung der Fläche in Richtung Westen/ in die Waldflächen (z.B. zur Ausbildung von flachen, sonnigen Uferbereichen sowie wechselfeuchten Bereichen) hinein nach sich ziehen. Eine solche Flächenerweiterung erscheint aufgrund des nicht periodischen Wasseranfalls nicht sinnvoll. Eine mögliche Abdichtung des RRB wird auch aus Sicht des FD Verkehrsflächen nicht begrüßt.</p> <p>Die Errichtung eines dauerhaften Kleingewässers in Straßennähe ist zudem aufgrund zu erwartender Amphibienansiedlungen und dann bestehender Kollisionsgefahr mit Kfz nicht sinnvoll.</p> <p><b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b></p>

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
2.3 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE)			<p>Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>Die Straßen sind so zu errichten, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Dazu ist mindestens der Begegnungsfall PKW/LKW (Straßenbreite geringstenfalls 4,75 m) zu gewährleisten und die Wendeanlagen sind entsprechend der RAST 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge zu bauen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>Die Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben gemäß § 20 Abs. 1 KANG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unteren Naturschutzbehörde</li> <li>• Untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>• Untere Abfallwirtschaftsbehörde</li> <li>• Untere Bodenschutzbehörde</li> <li>• Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt</li> <li>• SG Bevölkerungsschutz</li> <li>• Katasterbehörde</li> <li>• Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</li> <li>• Untere Straßenbaubehörde</li> <li>• Untere Straßenverkehrsbehörde</li> </ul>			Keine Hinweise und Anregungen.	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
	3 überfachliche Betrachtung des Vorhabens			<p>Aus Sicht des LK Barnim werden die Entwicklungsziele, die der Änderungsbebauungsplan „Birkenwäldchen“ verfolgt, begrüßt.</p> <p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
2	GL	09.02.2021	09.02.2021	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR in dem Gestaltungsraum Siedlung, in dem nach Ziel 5.6 LEP HR die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich ist. Bei der Ausgestaltung des Gestaltungsraums Siedlung haben die Gemeinden jedoch große Spielräume. Somit steht die Planung zur Sicherung einer vorhandenen Waldfläche, eines Kita-Standortes und eines Regenrückhaltbeckens sowie die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche als Fläche für die Erholung nicht im Widerspruch zu der landesplanerischen Zielsetzung für den Gestaltungsraum Siedlung.</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:</u> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p><u>Bindungswirkung:</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind in dem vorliegenden Vorentwurf angemessen berücksichtigt worden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach g15.postgl.berlinbrandenburg.de zu nutzen.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-Daten-ql-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-Daten-ql-5.pdf</a>.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	03.02.2021	03.02.2021	Keine Bedenken.	-
4	BA Pankow	20.01.2021	22.01.2021	Keine grundsätzlichen Bedenken.	-
5	Gemeinde Ahrensfelde	28.01.2021	29.01.2021	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	-
6	Stadt Bernau	09.02.2021	09.02.2021	Keine Einwände.	-
7	Zentraldienst der Polizei	15.01.2021	19.01.2021	<p>Zur Beplanung des Gebiets bestehen grundsätzlich keine Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				Das von Ihnen angefragte Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				Das "Birkenwäldchen" kann aufgrund seiner Lage als "Waldinsel" betrachtet werden. Waldinseln sind innerhalb des Siedlungsraumes als Entlastungsraum anzusprechen. Sie erfüllen temperatenausgleichende, staubbindende und lärmindernde Funktionen und wirken so positiv auf das Siedlungsgefüge der Kommune.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				Das vorliegende Planwerk sieht innerhalb des Geltungsbereiches keine Maßnahmen vor, die zu einer Beeinträchtigung der Waldfläche oder gar zu einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart führen könnten. Der Bebauungsplan steht im Einklang mit den Belangen der Forstbehörde.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
12	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	03.02.2021	15.02.2021	Eine Betroffenheit flurneuordnerischer Belange durch die o.g. Planung ist nicht erkennbar, daher bestehen keine Bedenken bzw. Anregungen hinsichtlich der vorliegenden Planungsabsichten.	-
13	BDLAM	16.02.2021	17.02.2021	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen!  Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	-
14	Landesamt für Umwelt - Abt. technischer Umweltschutz 2	17.02.2021	17.02.2021	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.  Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises BAR.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Wasserwirtschaft			Keine Betroffenheit durch die vorliegende Planung.	-



	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
	Immissionsschutz			<p>Der Geltungsbereich des Vorentwurfes entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 2 „Birkenwäldchen“, der u.a. die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes beinhaltet. Die Festsetzung des bestehenden BP sollen mit der 1. Änderung ersetzt werden.</p> <p>Ziel der Planung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherung und Erweiterung der Waldfläche,</li> <li>- die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Entwicklung als Waldspielplatz,</li> <li>- die Sicherung der Zuwegung (Verkehrsfläche),</li> <li>- die Sicherung von Flächen als „Offenland“,</li> <li>- die Sicherung der bestehenden KITA-Nutzung als Fläche für Gemeinbedarf und</li> <li>- die Sicherung des bestehenden Regenrückhaltebeckens.</li> </ul> <p>Die Darstellungen des FNP beinhalten Wohnbaufläche und Flächen für Wald und Flächen der Wasserwirtschaft. Die Planung steht im Zusammenhang mit Änderungen der Darstellungen im FNP.</p> <p><b>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen / Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b> Grundlagen: §§ 3,22 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Vorentwurf der 1. Änderung des BP keine Bedenken.</p>	-
				<p>Der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p>Die öffentliche Grünfläche (G3) mit der Zweckbestimmung Spielplatz soll als naturnaher Waldspielplatz entstehen und den angrenzenden Wohngebieten dienen. Die als zulässig bestimmten Nutzungen sind nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Informationen und Hinweise zur vorgesehenen Planung.</p>	-
15	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	18.02.2021	19.02.2021	<p>Letztmalig hatten sich die Verbände mit Datum vom 11.12.2000 geäußert. Damals hatten wir uns kritisch zum Planvorhaben geäußert. Die Inanspruchnahme von Wald und unserer Ansicht nach zu geringer bzw. nicht funktionaler Kompensation wurde damals insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.</p>	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Nun liegt die Planung mit der 1. Änderung zur erneuten Auslage vor. Auf die Wohnbebauung wurde mittlerweile verzichtet. Geplant ist lediglich an der Wernigeroder Straße/ Ecke Thalestraße die Sicherung es KITA-Standortes als Gemeinbedarfsfläche und die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.</p> <p>Diese Änderung stellt eine wesentliche Verbesserung aus Sicht der naturschutzfachlichen Belange dar, als es die ehemalige Planung mit der vorgesehenen Wohnbebauung vorsah.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				<p>Die Verbände weisen dennoch auf die Notwendigkeit artenschutzfachlicher Untersuchungen (Artenschutzfachbeitrag) und die Bilanzierung der Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung hin.</p>	<p>Mit Stand 10/2021 wurde ein Faunagutachten (Faunagutachten zum B-Plan Nr. 2 "Birkenwäldchen" - 1. Änderung, Natur+Text GmbH, Rangsdorf, 10/2021) erstellt, in dem das Plangebiet auf das Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien und - auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde - von hügelbauenden Ameisen und Weinbergschnecken untersucht.</p> <p>Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen und beinhalten Hinweise zur Baufeldfreimachung (für den Spielplatz) und Schutzmaßnahmen (Vogelbrutzeiten).</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Umweltberichts und findet sich in entsprechenden Festsetzungen im B-Plan selbst wieder.</p> <p><b>Dem Einwand wird gefolgt, das Faunagutachten und die Eingriffsbilanzierung liegen vor.</b></p>
16	Die Autobahn GmbH	12.02.2021	19.02.2021	<p>Die vorgelegten Planunterlagen zum Vorhaben wurden geprüft. Aus Sicht der Autobahnverwaltung ergeht dazu folgende Stellungnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich der Autobahn (A) 11 in einem minimalen Abstand von etwa 935 m zur befestigten Fahrbahnaußenkante. Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem Vorhaben und den Autobahnplanungen der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weitere Planverfahren ist nicht mehr erforderlich.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
				<p>Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) einzuhalten.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt sowie</li> <li>- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,00m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig.</li> </ul>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
17	HVB	26.01.2021	26.01.2021	<p>der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Vorentwurf der 1. Änderung des B-Plan Nr. 2 mit Stand 27. Dezember 2020.</p> <p>Ziel der Änderung ist es, die ursprünglich geplanten und festgesetzten Wohnflächen entlang der Goslarer Straße durch Wald- und Grünflächen zu überplanen. Durch die geplanten Festsetzungen soll eine Naherholungsfläche für das umliegende Wohngebiet geschaffen und erhalten werden. Weiterhin soll somit die Attraktivität des Ortsteils als Wohnstandort gesteigert werden.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich im Rahmen der Beteiligung am Vorentwurf keine Einwände, Bedenken und Anregungen. Die Belange des Handels werden nicht direkt berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	-
18	IHK	19.02.2021	19.02.2021	Keine Einwände.	-

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
19	GDM com	19.01.2021	19.01.2021	<p>hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 1. Änderung Bebauungsplan Birkenwäldchen, OT Zepernick, Gemeinde Panketal (Vorentwurf) Reg.-Nr.: 00378/21 PE-Nr.: 00378/21 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
20	NBB	19.02.2021	19.02.2021	<p>vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden.</p> <p>Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung des Portals, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
21	e.dis	20.01.2021	20.01.2021	<p>Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>... Spartenpläne NS/ MS/ HS und diverse Infoschreiben sind Bestandteil...Anmerkung Pladeck</p>	
22	50 Hertz	21.01.2021	21.01.2021	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

	TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
23	EWE	27.01.2021	27.01.2021	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
				Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskundeniservice/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskundeniservice/leitungsplaene-abrufen</a> . Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
24	Vodafone Kabel Deutschland	10.02.2021	10.02.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
25	Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal	19.02.2021	19.02.2021		

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Trinkwasser			<p>1. Das Projektgebiet an der Goslarer Straße liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes vom Wasserwerk Zepernick. Als Wasserversorger der Gemeinde müssen und wollen wir Trinkwasser in bester Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Um dieser Aufgabe auch in den nächsten Jahren gerecht zu werden, ist es wichtig, im Einzugsgebiet der Brunnen des Wasserwerkes Zepernick auf den Grundwasserschutz besonders zu achten. Bei sämtlichen Maßnahmen in diesem Gebiet ist dem Grundwasserschutz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>2. Es wird befürwortet, die ursprünglich geplanten und festgesetzten Wohnbauflächen entlang der Goslarer Straße durch Wald- und Grünflächen zu überplanen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>3. Im Rahmen der angestrebten Gestaltung wird empfohlen, Pflanzen mit geringem Bewässerungsbedarf einzubeziehen und diese mit Regenwasser zu bewässern.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den für die Spielplatzplanung verantwortlichen FD weitergeleitet.</b>
			<p>4. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Zuwegung Spielplatz sowie Schuppen bis 25 m<sup>2</sup>) sollte vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden bzw. für die Bewässerung der geplanten Bepflanzung in Behältern gesammelt werden.</p>	<p>Die Versickerung im Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse gut und dient einer guten Grundwasserneubildung. Dem wird Vorrang gegenüber der Speicherung von Regenwasser eingeräumt. Inwieweit in der Ausführungsplanung zur Errichtung des Spielplatzes auch eine Niederschlagswasserrückhaltung für die Bewässerung von eventuellen Pflanzungen im Rahmen des Spielplatzbaus bleibt der folgenden Ausführungsplanung überlassen. Der Hinweis wird dem für die Errichtung des Spielplatzes zuständigen Fachdienst zur Kenntnis gegeben.</p> <p><b>Dem Einwand wird nicht gefolgt, es werden keine Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung explizit gefordert.</b></p>
			<p>5. Im Bereich der angrenzenden Straßen Goslarer Straße, Thalestraße und Wernigeroder Straße befinden sich Trinkwasserleitungen in der rechts Trägerschaft des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>6. In der Goslarer Straße wurden im Rahmen der dortigen Leitungserneuerung Vorstreckungen für die geplante Bebauung (Flurstück 2310) verlegt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind diese nicht mehr notwendig. Der Rückbau dieser Vorstreckungen ist durch den Grundstückseigentümer beim Eigenbetrieb zu beantragen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>7. Bis zum Rückbau sind die Vorstreckungen in der Goslarer Straße zu schützen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

TÖB	Stellungnahme vom	Eingang Stellungnahme	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
Schmutzwasser			<p>Im Bereich der angrenzenden Straßen Goslarer Straße, Thalestraße und Wernigeroder Straße befinden sich Schmutzwasserkanäle in der Rechtsträgerschaft des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal. Für das Flurstück 2310 wurden von der Goslarer Straße ausgehend, Grundstücksanschlüsse vorbereitet bzw. vorgestreckt. Die Vorstreckungen sind zu schützen, eventuell hochgezogene Markierungen der Vorstreckungen sind zurückzubauen. Der dichte Abschluss der Vorstreckungen ist zu gewährleisten. Die Markierungen sind einzumessen und die Ergebnisse dem Eigenbetrieb zu übergeben.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			<p>Die Anregung von XXXX (im Rahmen des Scopingstermins am 07.10.2020 geäußert), eine Toilette auf dem Gelände zu errichten, wird nicht befürwortet, da durch die geringe Nutzung Verstopfungen befürchtet werden. Der öffentliche Zugang lässt weiterhin Missbrauch und Vandalismus erwarten, obwohl die geplante Nutzer-Altersgruppe zwischen 3 und 12 Jahren geplant ist.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der späteren Planung des Spielplatzes etc. berücksichtigt.</b>
Trinkwasser und Schmutzwasser			<p>Bei der weiteren Planung und Bauausführung sind die Forderungen zum Schutz der Trink- und Schmutzwasserleitungen des Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal sowie deren Baurichtlinien einzuhalten. Besonders auf Mindestdeckung und Abstände ist zu achten. Die vorhandenen Leitungen sind während der Bautätigkeit zu schützen. Umverlegungen und erforderliche Veränderungen an den Anlagen des Eigenbetriebes sind kostenpflichtig und ihm vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Generell sind ohne das Einverständnis des Eigenbetriebes keine Arbeiten an dessen Anlagen durchzuführen.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Hinweis zur Begründung			<p>Auf Seite 12, Kapitel 4.6 wird beschrieben, dass sich Panketal im Naturraum des Waldhügelland des Oberbarnim befindet. Diese Aussage sollte noch einmal geprüft werden. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung nach SCHOLZ (1962) befindet sich Panketal im Naturraum der Barnimplatte. So steht es auch im Kapitel 8.2.1.1.</p>	<b>Dem Einwand wird gefolgt, die Begründung entsprechend angepasst.</b>